

23. März 2005 (Stand: 1. Januar 2026)

Verordnung über die politischen Rechte (VPR)

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf

Artikel 97 des Reglements vom 16. Mai 2004 ¹ über die politischen Rechte,
beschliesst:

1. Abschnitt: Stimm- und Wahlmaterial

Art. 1 Begriff

¹ Amtliches Stimm- und Wahlmaterial (amtliches Material) sind:

- a. der Stimmrechtsausweis und das Stimmcouvert;
- b. die Botschaften (Vorlagen);
- c. die amtlichen Stimmzettel;
- d. die amtlichen Wahlzettel;
- e. die Listen (Wahlzettel mit Vordruck) bei Verhältniswahlen;
- f. die Wahlanleitung;
- g. das Antwortcouvert für die briefliche Stimmabgabe.

² Ausseramtliches Wahlmaterial (ausseramtliches Material) sind:

- a. ausseramtliche Wahlzettel für Mehrheitswahlen und
- b. politische Werbung von Parteien im Zusammenhang mit einer bestimmten Wahl.

Art. 2 Gestaltung und Druck

¹ Die Stadtkanzlei gibt Form, Gestaltung, Papierqualität und -farbe des amtlichen Materials und der ausseramtlichen Wahlzettel vor.

^{1a} Sie kann die Verwendung maschinenlesbarer Stimm- und Wahlzettel anordnen, welche für die elektronische Auszählung geeignet sind. Enthalten Stimmzettel Vorlagen von Bund und Kanton, sind sie von den zuständigen Behörden genehmigen zu lassen.²

² Ausseramtliche Wahlzettel sind mit dem Vermerk «Ausseramtliche Wahlzettel» zu versehen.

³ Herstellung und Druck des ausseramtlichen Materials ist Sache der einzelnen Parteien.

Art. 3 Prüfung und Zustellung

¹ Vor jeder Abstimmung oder Wahl wird den Stimmberechtigten das amtliche Material zugestellt.

¹ RPR; SSSB 141.1

² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

² Bei Gemeindewahlen können die Parteien ihr ausseramtliches Material kostenlos gemeinsam mit dem amtlichen Material versenden lassen. Das ausseramtliche Material ist jedoch in separate Umschläge zu verpacken und als solches zu kennzeichnen.

³ Die Stadtkanzlei überprüft ausseramtliche Wahlzettel vor dem Versand im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben gemäss Artikel 2. Wahlzettel, die den Vorgaben nicht entsprechen, werden vom gemeinsamen Versand ausgeschlossen.

⁴ Die Stadtkanzlei kann Wahlwerbematerial der Parteien vom gemeinsamen Versand ausschliessen, wenn dieses:

- a. von den Parteien verspätet oder am falschen Ort abgeliefert wird;
- b. nicht den formalen Vorgaben der Stadtkanzlei entspricht;
- c. kommerzielle Werbung oder Unterschriftenbögen enthält;
- d. offensichtlich ehrverletzende oder anstössige Elemente aufweist.

2. Abschnitt: Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Art. 4 Bereinigung der Wahlvorschläge

¹ Stellt die Stadtkanzlei bei der Prüfung der Wahlvorschläge fest, dass derselbe Name auf mehr als einem Wahlvorschlag steht, so fordert sie die betreffende Person sofort auf, bis spätestens am 72. Tag (elftletzter Freitag) vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen soll. Trifft innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, bestimmt die Losziehung durch ein Gemeinderatsmitglied, welchem Wahlvorschlag der vorgeschlagene Name zugehört. Auf den anderen Vorschlägen wird der betreffende Name gestrichen.

² Hat die Stadtkanzlei begründete Zweifel, ob eine Person, deren Name auf einem Wahlvorschlag aufgeführt ist, tatsächlich kandidieren will, so fordert sie diese Person sofort auf, bis spätestens am 72. Tag (elftletzter Freitag) vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, zu erklären, ob sie mit der Kandidatur einverstanden ist. Zieht die Person ihre Kandidatur zurück oder trifft innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, so streicht die Stadtkanzlei den Namen vom Wahlvorschlag.

³ Fällt auf einem Wahlvorschlag ein Name gemäss Absatz 1 oder 2 oder aus anderen Gründen weg, so sind die Unterzeichnenden dieses Vorschlags berechtigt, ihn bis zum 69. Tag (zehntletzter Montag) vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, durch einen anderen Namen zu ersetzen. Nach diesem Zeitpunkt dürfen die Parteien an den eingereichten Wahlvorschlägen nichts mehr ändern.

Art. 5 Einreichung und Verbindlichkeit der Listenverbindung

¹ Die Anmeldung der Listenverbindungen zuhanden der Stadtkanzlei ist von den Vertretungen der beteiligten Parteien gemeinsam zu unterzeichnen.

² Nach Ablauf der Einreichungsfrist gemäss Artikel 38 Absatz 2 RPR darf an den eingereichten Listenverbindungen nichts mehr geändert werden.

3. Abschnitt: Stimmlokale und Zählkreise

Art. 6 Festlegung

Die Stimmlokale und Zählkreise sind in Anhang 1 zu dieser Verordnung aufgeführt.

Art. 7 Ausstattung der Stimmlokale

¹ In den Stimmlokalen wird die erforderliche Anzahl Urnen aufgestellt und entsprechend bezeichnet.

² Für die Stimmberechtigten sind die amtlichen Stimm- und Wahlzettel bereit zu halten.³

³ Die Stimmlokale sind nach Möglichkeit so einzurichten, dass sie für Menschen mit Behinderungen gut erreichbar sind.⁴

Art. 8 Propagandaverbot

Im Bereich der Stimmlokale, namentlich in den Stimmlokalen selbst, in ihren Vorräumen, vor den Zugängen zu den betreffenden Gebäuden – einschliesslich der äusseren Treppenaufgänge, Vorplätze und jeweiligen Trottoirabschnitte –, ist jeglicher Versuch, die Stimmabgabe zu beeinflussen, untersagt. Insbesondere dürfen weder Aufrufe gemacht noch Stimm- und Wahlempfehlungen verteilt, angeschlagen oder aufgelegt werden.

Art. 9 Unterschriftensammlungen

¹ Ausserhalb der Stimmlokale ist es gestattet, Unterschriften für Initiativen, Volksvorschläge, Referenden und Petitionen zu sammeln.

² Wer im Innern von Gebäuden mit Stimmlokalen Unterschriften sammeln will, hat dies aus organisatorischen Gründen bis spätestens 17.00 Uhr des Mittwochs vor dem betreffenden Abstimmungs- oder Wahltag bei der Stadtkanzlei anzumelden.

³ Im Rahmen der räumlichen Verhältnisse dürfen an geeigneter Stelle Tische aufgestellt werden. Im Zweifelsfall entscheidet ein Mitglied des ständigen Stimmausschusses⁵ des betroffenen Stimmlokals.⁶

⁴ Wenn aus Platzgründen nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können, entscheidet der Zeitpunkt ihres Eingangs. Anmeldungen können frühestens ab Publikation des Abstimmungs- oder Wahltermins vorgenommen werden.

⁵ Wer Unterschriften sammelt, darf die Stimmenden nicht belästigen. Insbesondere ist es untersagt, ihnen den Weg zu versperren, sie anzuhalten oder ihnen zuzurufen. Dagegen dürfen diejenigen, die ein grundsätzliches Interesse zeigen, angesprochen werden.

⁶ Bei Stimmlokalen, die sich nicht auf städtischem Grund befinden, werden Unterschriftensammlungen durch die jeweilige Eigentümerschaft geregelt.⁷

Art. 10 Bild- und Tonaufnahmen

¹ Bewilligungen für das Erstellen von Bild- und Tonaufnahmen unmittelbar vor und in Gebäuden mit Stimmlokalen (Art. 19 RPR⁸) werden durch die Stadtkanzlei nur erteilt, wenn durch die Gesuchstellenden sichergestellt ist,

- a. dass die Stimmenden vor Betreten des Gebäudes über die Aufnahmen und deren Zweck informiert werden;
- b. dass die Aufnahmen jederzeit solange unterbrochen werden, als Stimmende, die nicht aufgenommen werden wollen, benötigen, um ihre Stimme abzugeben;

³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1395/2009 vom 26. August 2009

⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

⁸ [SSSB 141.1](#)

- c. dass Aufnahmen von Stimmenden, die gegen ihren Willen aufgenommen wurden, auf deren Verlangen hin vernichtet werden;
- d. dass das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt.

² Gesuche für das Erstellen von Aufnahmen nach Absatz 1 sind bis spätestens zehn Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltermin schriftlich bei der Stadtkanzlei einzureichen. Die seitens der Gesuchstellenden vorgesehenen Massnahmen zur Erfüllung der Vorgaben gemäss Absatz 1 Buchstaben a–d sind im Gesuch aufzuführen.

Art. 11 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der einzelnen Stimmlokale sind in Anhang 1 zu dieser Verordnung festgelegt.

Art. 12 Schliessung und Wiedereröffnung der Stimmlokale⁹

Die Mitglieder des ständigen Stimmausschusses sowie die anwesenden Mitglieder des nichtständigen Stimmausschusses kehren gemeinsam Folgendes vor:¹⁰

- a. Vor der ersten Öffnung des Stimmlokals werden die unteren Verschlüsse der Urnen mit Plomben versehen, die bis zum Beginn der Auszählungsarbeiten ¹¹ unversehrt bleiben müssen.
- b. Bei jeder Schliessung des Stimmlokals werden die oberen Verschlüsse plombiert und die Urnen sicher aufbewahrt.
- c. Unmittelbar vor Wiedereröffnung des Stimmlokals wird kontrolliert, ob die Plomben unversehrt sind; anschliessend werden die Plomben der oberen Verschlüsse entfernt und zuhause der Stadtkanzlei aufbewahrt. Werden Unregelmässigkeiten festgestellt, so sind diese unverzüglich der Stadtkanzlei zu melden, die über das weitere Vorgehen entscheidet.
- d. Über den Verbrauch von Plomben wird Protokoll geführt.

4. Abschnitt: Behandlung der brieflich und elektronisch ¹² abgegebenen Stimmen

Art. 13 Übergeordnetes Recht

¹ Die Behandlung brieflich abgegebener Stimmen richtet sich nach Artikel 3 ff. der kantonalen Verordnung vom 4. September 2013 ¹³ über die politischen Rechte sowie Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 22 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 ¹⁴ über die politischen Rechte. ¹⁵

² Die Behandlung elektronisch abgegebener Stimmen richtet sich nach der kantonalen Verordnung vom 27. Oktober 2010 ¹⁶ über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern. ¹⁷

⁹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

¹⁰ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

¹¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1707/2013 vom 18. Dezember 2013

¹² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0176/2011 vom 16. Februar 2011

¹³ PRV; BSG 141.112

¹⁴ PRG; BSG 141.1

¹⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1707/2013 vom 18. Dezember 2013

¹⁶ ESASV; BSG 141.114

¹⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0176/2011 vom 16. Februar 2011

³ Das Vorgehen bei der elektronischen Auszählung von maschinenlesbaren Stimmzetteln richtet sich zusätzlich nach der Bewilligung des Bundes gemäss Artikel 84 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 ¹⁸ über die politischen Rechte. ¹⁹

Art. 14 Annahme

¹ Der Post übergebene Antwortcouverts müssen bis spätestens am Samstag vor dem Abstimmungs- oder Wahltag bei der Stadtkanzlei eintreffen. ²⁰

² Antwortcouverts können bis spätestens am Samstag, 12.00 Uhr, vor dem Abstimmungs- und Wahltag in die dafür durch die Stadtkanzlei bezeichneten Briefkästen eingeworfen werden. ^{21 22}

³ An den Urnen werden keine Antwortcouverts entgegengenommen.

Art. 15 Sortierung und Aufbewahrung

¹ Die eingelangten Antwortcouverts werden durch die Stadtkanzlei nach Tageseingang gezählt und nach Zählkreisen sortiert. Ihre Zahl wird pro Zählkreis schriftlich festgehalten. ²³

² Die Antwortcouverts werden in plombierten Kisten aufbewahrt. ²⁴

³ Die Antwortcouverts werden von mindestens zwei Mitgliedern des Stimmausschusses oder Mitarbeitenden der Stadtverwaltung ins Auszählungslokal gebracht. Das Zählkreispräsidium bestätigt den Eingang der Antwortcouverts unterschriftlich. ²⁵

⁴ Verspätet eingelangte Antwortcouverts (Art. 14) werden ungeöffnet bis zur rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden aufbewahrt.

Art. 16 Bearbeitung der Antwort- und Stimmcouverts

¹ Die Gültigkeit der brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach Artikel 22 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 ²⁶ über die politischen Rechte. ²⁷

² ... ²⁸

³ Ist die briefliche Stimmabgabe gültig, öffnen die Mitglieder des Stimmausschusses das Stimmcouvert. Die Stimm- und Wahlzettel werden anschliessend gestanzt, kontrolliert und gezählt. ²⁹

⁴ Befinden sich in einem Antwort- oder Stimmcouvert mehrere gleich lautende Stimm- und Wahlzettel, so ist einer davon gültig. ^{30 31}

¹⁸ [SR 161.1](#)

¹⁹ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1707/2013 vom 18. Dezember 2013

²⁰ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

²¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1454/2012 vom 17. Oktober 2012

²² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1323/2016 vom 21. September 2016

²³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

²⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

²⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

²⁶ GPR; BSG [141.1](#)

²⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

²⁸ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

²⁹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

³⁰ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1707/2013 vom 18. Dezember 2013

³¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

⁵ Befinden sich in einem Antwort- oder Stimmcouvert mehrere verschieden lautende Stimm- und Wahlzettel, so sind diese ungültig und zählen als ein ungültiger Stimm- oder Wahlzettel.³²

5. Abschnitt: Auszählungsverfahren ³³ und Protokolle

Art. 17 Auszählung³⁴

¹ Die Auszählung ³⁵ erfolgt bei Abstimmungen und städtischen Wahlen ³⁶ nach Zählkreisen getrennt. ³⁷

² Das Auszählungsverfahren richtet sich nach Artikel 9 ff. PRV ³⁸ . ³⁹

³ Die Auszählung von Abstimmungen erfolgt im Regelfall elektronisch mit maschinenlesbaren Stimmzetteln und mittels Auszählungssoftware. Für die Auszählung von Wahlen kann eine Wahlausmittlungssoftware eingesetzt werden.^{40 41}

Art. 18 Protokolle der Zählkreise

¹ In den Zählkreisen ist über das Auszählungsverfahren ⁴² Protokoll zu führen.

² Im Protokoll sind festzuhalten:

- a. die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise;⁴³
- b. die Zahl der nach Artikel 22 Absatz 1 und 2 RPR ⁴⁴ in Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel ;
- c. die Zahl der zwar in Betracht fallenden, aber leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel;
- d. die Zahl der gültigen aber für die elektronische Auszählung ungeeigneten Stimmzettel.^{45 46}
- e. ...⁴⁷
- f. ...⁴⁸

^{2a} Bei Abstimmungen, welche nicht elektronisch ausgezählt werden, ist zusätzlich im Protokoll festzuhalten:⁴⁹

- a. bei einfachen Abstimmungen für jede Vorlage die gültigen Ja- und die gültigen Nein-Stimmen;

³² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

³³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1707/2013 vom 18. Dezember 2013

³⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1707/2013 vom 18. Dezember 2013

³⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1707/2013 vom 18. Dezember 2013

³⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0176/2011 vom 16. Februar 2011

³⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

³⁸ [BSG 141.112](#)

³⁹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1707/2013 vom 18. Dezember 2013

⁴⁰ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1707/2013 vom 18. Dezember 2013

⁴¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

⁴² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1707/2013 vom 18. Dezember 2013

⁴³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

⁴⁴ [SSSB 141.1](#)

⁴⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1707/2013 vom 18. Dezember 2013

⁴⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

⁴⁷ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1707/2013 vom 18. Dezember 2013

⁴⁸ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1707/2013 vom 18. Dezember 2013

⁴⁹ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1707/2013 vom 18. Dezember 2013

- b. bei Alternativabstimmungen (Art. 30 RPR ⁵⁰) die gültigen Ja- und Nein-Stimmen für jeden Alternativantrag und die Anzahl Stimmen bei der Stichfrage ;
- c. bei Variantenabstimmungen (Art. 31 RPR ⁵¹) die gültigen Ja- und Nein-Stimmen für den Hauptantrag und für die einzelnen Varianten sowie die Anzahl Stimmen bei der Stichfrage .

³ Für die nach ihrer Herkunft den Zählkreisen zugeteilten brieflichen Stimmabgaben ist anzugeben:

- a. die Zahl der auf dem Wege der brieflichen Stimmabgabe eingelangten Stimmrechtsausweise;⁵²
- b. die Zahl der ungültigen brieflichen Stimmabgaben.

⁴ Die Stimmrechtsausweise sowie die Stimm- und Wahlzettel werden in Kisten verpackt. Die Kisten werden plombiert.⁵³

Art. 19 Protokoll der Stadtkanzlei

¹ Die Stadtkanzlei stellt die Abstimmungs- und Wahlergebnisse aus den Ergebnissen der Protokolle der Zählkreise sowie den Ergebnissen der elektronischen Auszählung der maschinenlesbaren Stimmzettel zusammen.⁵⁴

² Zusätzlich ist im Protokoll der Stadtkanzlei auch die Zahl der Stimmberechtigten festzuhalten.⁵⁵

³ Bei Wahlen sind ausserdem anzugeben:

- a. die Stimmenzahlen (Art. 47 RPR ⁵⁶) ;
- b. die Zahl der leeren und ungültigen Stimmen, soweit diese nicht von leeren oder ungültigen Stimm- und Wahlzetteln herrühren (Art. 18 Abs. 2 Bst. c);
- c. die Zahl der jeder Liste zugeteilten Mandate sowie die Art ihrer Berechnung;
- d. die Namen der Gewählten;
- e. die Ersatzleute für den Stadtrat.

6. Abschnitt: Stimmausschuss⁵⁷

Art. 20⁵⁸ Organisation

¹ Der Stimmausschuss ⁵⁹ wird aus dem ständigen Stimmausschuss und dem nichtständigen Stimmausschuss gebildet. Die Gesamtleitung des Stimmausschusses obliegt der Stadtkanzlei.⁶⁰

² Der ständige Stimmausschuss ist eine Kommission des Gemeinderats gemäss dem Reglement vom 17. August 2000⁶¹ über die Kommissionen der Stadt Bern und der

⁵⁰ [SSSB 141.1](#)

⁵¹ [SSSB 141.1](#)

⁵² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

⁵³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

⁵⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1707/2013 vom 18. Dezember 2013

⁵⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1707/2013 vom 18. Dezember 2013

⁵⁶ [SSSB 141.1](#)

⁵⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1395/2009 vom 26. August 2009

⁵⁸ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1395/2009 vom 26. August 2009

⁵⁹ Art. 71 GPR; BSG 141.1

⁶⁰ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

⁶¹ KoR; SSSB [152.21](#)

Verordnung vom 29. November 2000⁶² über die Kommissionen des Gemeinderats. Er setzt sich aus in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen zusammen.⁶³

³ Der nichtständige Stimmausschuss wird für jede Wahl oder Abstimmung aus der Mitte der Stimmberechtigten der Stadt Bern gebildet. Es ist eine genügende Anzahl von Ersatzleuten vorzusehen.⁶⁴

⁴ Für aufwändige Abstimmungen und Wahlen und für die Sicherstellung der Kontinuität kann der ständige Stimmausschuss mit ausserordentlichen Mitgliedern ergänzt werden.

Art. 21 Wahl

¹ Der Gemeinderat wählt den ständigen Stimmausschuss auf eine Amtszeit von vier Jahren auf Antrag der Stadtkanzlei.⁶⁵

² Der Gemeinderat wählt den nichtständigen Stimmausschuss und die Ersatzleute sowie die ausserordentlichen Mitglieder des ständigen Stimmausschusses jeweils für eine Abstimmung oder Wahl auf Antrag der Stadtkanzlei.^{66 67}

Art. 22–23⁶⁸

Art. 24⁶⁹ Aufbietung

¹ Die Stadtkanzlei teilt den Mitgliedern des nichtständigen Stimmausschusses, den Ersatzleuten und den ausserordentlichen Mitgliedern ihre Wahl spätestens 20 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltermin mit.⁷⁰

2–2b ...⁷¹

³ Das Aufgebot gibt Aufschluss über die Regelung der Dispensation (Art. 25).

Art. 25 Dispensation

¹ Bei Vorliegen von Dispensationsgründen gemäss Artikel 37 Absatz 3 PRG^{72 73} dispensiert die Stadtkanzlei die als Mitglied für den Stimmausschuss aufgebotene Person für einen bestimmten Termin oder dauernd vom Dienst.⁷⁴

² Als wichtige Gründe gemäss Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe d PRG^{75 76} werden namentlich anerkannt :

- a. dienstliche Verpflichtungen (Militärdienst, Zivildienst);
- b. schulische und berufliche Gründe einschliesslich Weiterbildung;

⁶² KoV; SSSB [152.211](#)

⁶³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

⁶⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

⁶⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

⁶⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1395/2009 vom 26. August 2009

⁶⁷ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

⁶⁸ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

⁶⁹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1395/2009 vom 26. August 2009

⁷⁰ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

⁷¹ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

⁷² [BSG 141.1](#)

⁷³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1707/2013 vom 18. Dezember 2013

⁷⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

⁷⁵ [BSG 141.1](#)

⁷⁶ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1707/2013 vom 18. Dezember 2013

c. Krankheit;⁷⁷

d. wichtige familiäre Gründe (z.B. Hochzeit, Todesfall, Notfall, Betreuungspflichten).⁷⁸

³ Dispensationsgesuche sind *innert 10 Tagen nach Empfang des Aufgebots oder nach Auftreten des Dispensationsgrunds* schriftlich mit einer kurzen Begründung versehen und nach Möglichkeit belegt per Post oder auf elektronischem Weg bei der Stadtkanzlei einzureichen.⁷⁹

⁴ Nicht dauernd Dispensierte werden dem Gemeinderat für einen der nächsten Termine zur Wahl vorgeschlagen. Dispensierte können sich auch im Voraus für spätere Termine verpflichten.⁸⁰

Art. 26⁸¹ Ersatzleute für den nichtständigen Stimmausschuss⁸²

¹ Anstelle der dispensierten Mitglieder des nichtständigen Stimmausschusses bietet die Stadtkanzlei Ersatzleute auf.⁸³

² Bleiben Mitglieder dem Termin fern und stehen keine Ersatzleute mehr zur Verfügung, so kann die Stadtkanzlei weitere Stimmberechtigte zur Mitwirkung im Stimmausschuss anbieten.⁸⁴

Art. 27 Strafbestimmungen⁸⁵

¹ ...⁸⁶

² Das Ausbleiben ohne Dispensationsgrund oder trotz abgelehnten Dispensationsgesuchs gilt als Weigerung gemäss Artikel 169 Absatz 2 PRG^{87 88} und untersteht der dortigen Strafandrohung.

6a. Abschnitt:⁸⁹ Offenlegung der Finanzierung von politischen Parteien sowie Abstimmungs- und Wahlkampagnen

Art. 27a⁹⁰ Jährliche Berichterstattung der im Stadtrat vertretenen politischen Parteien (Art. 86a RPR)

¹ Als im Stadtrat vertretene politische Parteien gelten, unabhängig von ihrer Rechtsform, alle Gruppierungen, die mit einer eigenständigen Liste an den letzten Stadtratswahlen teilgenommen und mindestens einen Sitz errungen haben.

² Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung gemäss Artikel 86a RPR müssen die Parteien auch die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel von selbstständigen Teilsektionen offenlegen.

³ Die jährliche Berichterstattung hat jeweils bis spätestens Ende Juni des darauffolgenden Jahres zu erfolgen.

⁷⁷ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

⁷⁸ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

⁷⁹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

⁸⁰ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

⁸¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1395/2009 vom 26. August 2009

⁸² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1395/2009 vom 26. August 2009

⁸³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

⁸⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

⁸⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

⁸⁶ aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369 vom 29. Oktober 2025

⁸⁷ [BSG 141.1](#)

⁸⁸ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1707/2013 vom 18. Dezember 2013

⁸⁹ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2021-1401 vom 24. November 2021

⁹⁰ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2021-1401 vom 24. November 2021

Art. 27b⁹¹ Finanzierung von Unterschriftensammlungen (Art. 86c Abs. 4 RPR)

¹ Personen oder Organisationen, die Unterschriften für eine Initiative, ein Referendum oder einen Volksvorschlag sammeln, werden rückwirkend offenlegungspflichtig, wenn das Volksbegehren formell und materiell gültig zustande gekommen ist.

² Die Berichterstattung hat innerhalb von 30 Tagen ab Gültigerklärung zu erfolgen.

³ Betragen die Aufwendungen bis zur Einreichung der Unterschriften 5000 Franken oder mehr, ist über die Einnahmen und Ausgaben sowie die Herkunft der Mittel Bericht zu erstatten.

Art. 27c⁹² Offenlegung von Spenden (Art. 86d RPR)

¹ Als weitere geldwerte Leistungen gelten Sach- und Dienstleistungen Dritter, die kostenlos oder bewusst unter dem Verkehrs- bzw. Marktwert zur Verfügung gestellt werden.

² Im Rahmen der Berichterstattung nach den Artikeln 86a – 86c RPR ebenfalls offenzulegen ist bezahlte Arbeitszeit, die für die Ausübung eines Stadtratsmandats oder die Mitwirkung an einer politischen Kampagne durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zur Verfügung gestellt wird.

7. Abschnitt: Anerkannte Quartierorganisationen**Art. 28⁹³** Statuten

¹ Anhang 2 zu dieser Verordnung enthält Rahmenstatuten für Vereine, die sich als repräsentative Quartierorganisation anerkennen lassen wollen. Als verbindliche Minimalanforderungen (Art. 88 Abs. 5 RPR ⁹⁴) sind folgende Artikel zwingend in die Vereinsstatuten zu übernehmen :

- Artikel 1 (Name und Sitz)
- Artikel 2 (Zweck)
- Artikel 3 (Aufgaben)
- Artikel 4 Absatz 1 (Mitgliedschaft)
- Artikel 5 Absatz 1 (Ausschluss)
- Artikel 11 (Revision)
- Artikel 13 Absatz 1 (Finanzen)
- Artikel 14 (Haftung und Nachschusspflicht)
- Artikel 15 Absatz 3 (Auflösung und Liquidation)

² Die Quartierorganisationen sind in der Organisation des Vereins grundsätzlich frei. Die Bestellung von zwei Revisorinnen bzw. Revisoren oder einer externen Revisionsstelle ist zwingend.

⁹¹ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2021-1401 vom 24. November 2021

⁹² neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2021-1401 vom 24. November 2021

⁹³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1801/2016 vom 14. Dezember 2016

⁹⁴ [SSSB 141.1](#)

³ Bei der Ausgestaltung des Stimmrechts müssen die Quartierorganisationen ihrem Zweck Rechnung tragen.

Art. 28a⁹⁵ Mitgliedschaft

¹ Anspruch auf Mitgliedschaft haben:

- a. die im Stadtrat vertretenen Parteien;
- b. juristische Personen mit quartierspezifischer Zielsetzung (insbesondere Leiste, Quartiervereine u.ä.), die seit mindestens zwei Jahren bestehen.

² Natürliche Personen, städtische Behörden und juristische Personen, welche nicht die Quartierbevölkerung im Sinn von Artikel 32 GO ⁹⁶ repräsentieren, können nicht als Mitglieder aufgenommen werden.

³ Die Quartierorganisationen können statutarisch vorsehen, dass auch weitere juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, als Mitglieder aufgenommen werden.

⁴ Die Quartierorganisationen sind verpflichtet, bei der Behandlung von Aufnahmegesuchen den Grundsatz der Rechtsgleichheit zu beachten.

Art. 28b⁹⁷ Einsitz in Jurys von qualitätssichernden Verfahren

¹ Die anerkannten Quartierorganisationen werden in die qualitätssichernden Verfahren der Stadt Bern einbezogen, soweit ein Projekt das Quartier direkt betrifft.

² Sie haben das Recht auf Einsitz in den Jurys von entsprechenden bau- und planungsrechtlichen Wettbewerben. Der Vertretung der Quartierorganisationen kommt kein Stimmrecht zu.

³ Die Entschädigung wird den Quartierorganisationen ausgerichtet und beträgt je nach Sitzungsdauer:

- a. bis zwei Stunden: Fr. 130.00
- b. halber Tag: Fr. 260.00
- c. ganzer Tag: Fr. 520.00

⁴ Die Stadt setzt sich dafür ein, dass die Quartierorganisationen auch bei qualitätssichernden Verfahren, die von Dritten geführt werden, einbezogen und angemessen entschädigt werden.

Art. 29⁹⁸ Subventionen

¹ Die Subventionen an die einzelnen Quartierorganisationen setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Grundbeitrag von Fr. 14 000.00;
- b. Beitrag pro Kalenderjahr und Kopf der Quartierbevölkerung.

⁹⁵ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1801/2016 vom 14. Dezember 2016

⁹⁶ [SSSB 101.1](#)

⁹⁷ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2021-1358 vom 17. November 2021

⁹⁸ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1801/2016 vom 14. Dezember 2016

² Der Beitrag gemäss Absatz 1 Buchstabe b wird jährlich für alle Quartierorganisationen einheitlich festgelegt und berechnet sich anhand der eingereichten Subventionsgesuche und unter Berücksichtigung des Maximalbetrags gemäss Artikel 92 RPR ⁹⁹ .

³ Die Subventionen gemäss Absatz 1 stehen zudem unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Produktgruppen-Budgets (PGB) der Stadt Bern.

⁴ Auf begründetes Gesuch hin können einer Quartierorganisation während des betreffenden Jahres höchstens 80 Prozent der aufgrund des Voranschlags der Organisation voraussichtlich auszurichtenden Subventionen in höchstens vier Raten vorschussweise ausbezahlt werden.

⁵ Für die Behandlung der Gesuche und die Festlegung der Subventionen im Einzelfall ist die Präsidialdirektion zuständig.

Art. 29a¹⁰⁰ Controlling

¹ Das Finanzinspektorat prüft im Rahmen der Rechnungsprüfung unter anderem, ob die Vermögen der Quartierorganisationen die zulässige Höhe übersteigen (Art. 93 Abs. 1 Bst. a RPR ¹⁰¹). Diesbezügliche Feststellungen werden im Revisionsbericht vermerkt.

² Die Präsidialdirektion prüft die Einhaltung der weiteren reglementarischen Vorgaben gemäss RPR ¹⁰² .

³ Der Gemeinderat kann die Verwendung von einheitlichen Formularen vorsehen.

8. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Zu ändernde und aufzuhebende Erlasse

¹ Die KoV ¹⁰³ wird wie folgt ergänzt: ¹⁰⁴

- Artikel 4
¹ (unverändert)
² Die Entschädigung richtet sich nach Anhang VIII¹⁰⁵ dieser Verordnung.
- Anhang VII¹⁰⁶: Kommissionen der Stadtkanzlei

A. Ständige Kommissionen

1. Stimmausschüsse

Anzahl:

je einer pro Stimmlokal (Anhang 1 zur Verordnung vom 23. März 2005¹⁰⁷ über die politischen Rechte)

Mitgliederzahl:

mindestens fünf

Jeweils zwei bis drei ständige Mitglieder (Präsidium) sowie weitere nichtständige Mitglieder samt Ersatzleuten nach Bedarf.

Zusammensetzung:

⁹⁹ [SSSB 141.1](#)

¹⁰⁰ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1801/2016 vom 14. Dezember 2016

¹⁰¹ [SSSB 141.1](#)

¹⁰² [SSSB 141.1](#)

¹⁰³ [SSSB 152.211](#)

¹⁰⁴ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1395/2009 vom 26. August 2009

¹⁰⁵ neu: Anhang X; dieser wurde bei der Teilrevision der Kommissionenverordnung vom 23. März 2005 geändert

¹⁰⁶ neu: Anhang IX; dieser wurde bei der Teilrevision der Kommissionenverordnung vom 23. März 2005 geändert

¹⁰⁷ VPR; [SSSB 141.11](#)

Bei der Bestellung ist auf die Parteiverhältnisse in der Stadt angemessen Rücksicht zu nehmen.

Aufgaben und Befugnisse:

Leitung der Abstimmungen und Wahlen im jeweiligen Abstimmungskreis.

- Anhang VIII¹⁰⁸: Entschädigungen für Kommissionsmitglieder (neu)

	Franken
1. Stimmausschüsse (Anh. VII Ziff. 1 ¹⁰⁹)	
1.1 Präsidentinnen und Präsidenten; Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten	
1.1.1 Urnendienst (pro Stunde)	30.00
1.1.2 Entschädigungen für Ermittlungsdienst bei Abstimmungen und Mehrheitswahlen	100.00
1.1.3 Die Entschädigung für Ermittlungsdienst bei Verhältniswahlen wird unter Berücksichtigung des Zeitaufwands durch die Stadtkanzlei festgelegt.	
1.1.4 Zuschlag für Kreispräsidentinnen und -präsidenten (pro Stunde)	10.00
1.2 Ausserordentliche Ersatzleute	
1.2.1 Entschädigung für Urnen- und Ermittlungsdienst	100.00
1.2.2 Pikettdienst (pauschal pro Wochenende)	25.00
1.3 Zentralermittlungsbüros	
1.3.1 Entschädigungen bei Abstimmungen und Mehrheitswahlen	160.00
1.3.2 Bei Verhältniswahlen werden die Entschädigungen unter Berücksichtigung der Funktion und des Zeitaufwandes durch die Stadtkanzlei festgelegt.	
2. Erwachsenen- und Kinderschuttkommission (Anh. III Ziff. 1 KoR)	
2.1 Entschädigung pro Mitglied und Sitzung	75.00
3. Übrige Kommissionen	
3.1 Entschädigung pro Mitglied und Sitzung	50.00

² Die Ausführungsbestimmungen vom 16. September 1992 zum Reglement über die politischen Rechte werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Bern, 23. März 2005

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Alexander Tschäppät

Die Stadtschreiberin:
Irène Maeder Marsili

¹⁰⁸ neu: Anhang X; dieser wurde bei der Teilrevision der Kommissionenverordnung vom 23. März 2005 geändert

¹⁰⁹ neu: Anhang IX; dieser wurde bei der Teilrevision der Kommissionenverordnung vom 23. März 2005 geändert

Anhang 1¹¹⁰**a. Stimmlokale und Öffnungszeiten**

	Donnerstag Freitag	Samstag	Sonntag
Erlacherhof, Junkerngasse 47	08.00–17.00 Uhr		
Zählkreis 1 Burgerspital (Berner Generationenhaus) Bubenbergplatz 4 ¹¹¹		08.00–18.00 Uhr	08.00–12.00 Uhr
Zählkreis 2 Schulhaus Hochfeld Hochfeldstrasse 40 ¹¹²		16.00–18.00 Uhr	10.00–12.00 Uhr
Zählkreis 3 Schulhaus Brunnmatt Brunnmattstrasse 16		16.00–18.00 Uhr	10.00–12.00 Uhr
Zählkreis 4 Schulhaus Manuel Elfenauweg 8 ¹¹³		16.00–18.00 Uhr	10.00–12.00 Uhr
Zählkreis 5 Schulhaus Spitalacker Gotthelfstrasse 40		16.00–18.00 Uhr	10.00–12.00 Uhr
Zählkreis 6 Bienzgut «Looslistube» Bernstrasse 77		16.00–18.00 Uhr	10.00–12.00 Uhr

b. Zählkreise¹¹⁴

Die Zählkreise entsprechen den Stadtteilen.

¹¹⁰ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 0786/2009 vom 13. Mai 2009

¹¹¹ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-707 vom 14. Juni 2023

¹¹² geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1323/2016 vom 21. September 2016

¹¹³ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-707 vom 14. Juni 2023

¹¹⁴ neu gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-707 vom 14. Juni 2023

Anhang 2¹¹⁵**Rahmenstatuten für repräsentative Quartierorganisationen
(Art. 88 Abs. 5 RPR ¹¹⁶)****Hinweise**

Normale Schrift:	Zwingende Bestimmungen im Sinne von verbindlichen Minimalanforderungen gemäss Artikel 88 Absatz 5 RPR (sind unverändert so zu übernehmen).
Kursive Schrift:	<i>Fakultative Bestimmungen (dienen lediglich als Hilfsmittel bzw. als Muster-Statuten)</i>

1. Statuten**Art. 1** Name und Sitz

Unter dem Namen..... besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein nach Artikel 60 ff. Zivilgesetzbuch¹¹⁷ mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Mitwirkung der Quartierbevölkerung in Belangen, die das Quartier betreffen.

² *Er bezweckt namentlich...*

³ Er strebt die Anerkennung als repräsentative Quartierorganisation gemäss Artikel 88 des Reglements vom 16. Mai 2004¹¹⁸ über die politischen Rechte der Stadt Bern an.

Art. 3 Aufgaben

¹ Der Verein nimmt mindestens die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Er nimmt die Anliegen der Quartierbevölkerung entgegen und behandelt diese.
- b. Er informiert die Quartierbevölkerung über Vorhaben und Aktivitäten der städtischen Behörden, die das Quartier besonders betreffen.
- c. Er verfasst Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen und Mitwirkungen der städtischen Behörden in Belangen, die das Quartier besonders betreffen.
- d. Er gibt die Mehrheits- und Minderheitsmeinung sowie das Abstimmungsverhalten seiner Mitglieder an den Gemeinderat und die Öffentlichkeit weiter.

² Die Versammlungen des Vereins werden öffentlich abgehalten. Den interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern des Quartiers wird die Gelegenheit gegeben, sich zu äussern.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Anspruch auf Mitgliedschaft im Verein haben:

- a. die im Stadtrat vertretenen Parteien;

¹¹⁵ geändert gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 1801/2016 vom 14. Dezember 2016

¹¹⁶ [SSSB 141.1](#)

¹¹⁷ ZGB; [SR 210](#)

¹¹⁸ RPR; [SSSB 141.1](#)

- b. juristische Personen mit quartierspezifischer Zielsetzung (insbesondere Leiste, Quartiervereine u. Ä.), die seit mindestens zwei Jahren bestehen.

² Der Verein kann Organisationen gemäss Absatz 1 Buchstabe b bereits vor Ablauf der zwei Jahre aufnehmen.

³ Mitglieder des Vereins können weitere juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

⁴ Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über das Gesuch entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 5 Ausschluss und Austritt

¹ Eine Mitgliederorganisation kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie den Interessen des Vereins wiederholt schadet, die Erfüllung des Vereinszwecks nachhaltig beeinträchtigt oder den statutarischen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt.

² Ein Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 6 Delegierte der Mitgliederorganisationen

¹ Die Mitgliederorganisationen melden dem Verein schriftlich eines ihrer Mitglieder als ständige Vertretung (Delegierte).

² Als Delegierte können Personen bezeichnet werden, die im entsprechenden Stadtteil wohnen oder arbeiten und Mitglied der delegierenden Organisation sind.

³ Die Delegierten:

- a. *stellen den Informationsfluss zwischen ihren Mitgliederorganisationen und dem Verein sicher;*
- b. *vertreten ihre Organisation an den Delegiertenversammlungen;*
- c. *[evtl. weitere Aufgaben].*

Art. 7 Organe

Der Verein verfügt über folgende Organe:

- a. *die Delegiertenversammlung;*
- b. *den Vorstand;*
- c. *Revisorinnen bzw. Revisoren oder eine externe Revisionsstelle;*
- d. *[ev. weitere].*

Art. 8 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

² Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Weitere Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen,

- a. *soweit die Geschäfte es erfordern oder*
- b. *falls ein Fünftel der Delegierten es verlangt.*

³ Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch (E-Mail) mindestens zwei Wochen im Voraus.

⁴ Die Delegiertenversammlung

- a. wählt den Vorstand und dessen Präsidentin bzw. Präsidenten;
- b. wählt die Revisorinnen und Revisoren;
- c. genehmigt Jahresrechnung, Geschäftsbericht und Voranschlag und
- d. entscheidet über alle weiteren Geschäfte, die nicht dem Vorstand übertragen sind.

Art. 9 Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der durch die anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Folgende Anträge bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln aller durch die anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen:

- a. Einsprachen und Beschwerden, ausgenommen der Verein sei selber Verfügungsadressat;
- b. Ausschluss einer Mitgliederorganisation;
- c. Statutenänderungen;
- d. Auflösung des Vereins.

³ Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los; bei Abstimmungen die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.

⁴ Bei grosser zeitlicher Dringlichkeit können Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefällt werden. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Delegierten; sie sind zu protokollieren und allen Delegierten unverzüglich mitzuteilen. Beschlüsse gemäss Absatz 2 können nicht auf dem Zirkularweg gefällt werden.

Art. 10 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus drei bis neun Delegierten.

² Er konstituiert sich selber; vorbehalten bleibt Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a.

³ Der Vorstand:

- a. vertritt den Verein nach aussen;
- b. führt die laufenden Geschäfte;
- c. beruft die Delegiertenversammlung ein und bereitet sie vor;
- d. stellt der Delegiertenversammlung Antrag hinsichtlich Aufnahme bzw. Nichtaufnahme antragstellender Organisationen sowie Ausschluss von Mitgliederorganisationen.

Art. 11 Revision

¹ Die Delegiertenversammlung wählt jährlich zwei Revisorinnen bzw. Revisoren mit angemessener Fachkompetenz oder eine externe Revisionsstelle.

² Die Revisorinnen bzw. Revisoren kontrollieren die Buchführung und erstatten dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung einen Revisionsbericht.

³ Sie führen während des Jahres mindestens einmal eine stichprobenmässige Kontrolle der Buchhaltung durch.

Art. 12 Unterschrift

Die Präsidentin bzw. der Präsident und jeweils ein Vorstandsmitglied verpflichten den Verein durch ihre Unterschrift zu zweien.

Art. 13 Finanzen

¹ Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch eigene Mittel (Mitgliederbeiträge, Sponsoring, Werbeeinnahmen u. Ä.), Beiträge der Stadt Bern und Zuwendungen Dritter.

² *Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Erstmals und bis auf weiteres gilt ein Beitrag [ev. Höchstbeitrag] in der Höhe von Fr. pro Jahr und Mitgliederorganisation, ungeachtet des Zeitpunkts ihres Vereinsbeitritts.*

Art. 14 Haftung und Nachschusspflicht

¹ Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

² Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht von Mitgliederorganisationen oder Delegierten für die Schulden des Vereins wird ausgeschlossen.

Art. 15 Auflösung und Liquidation

¹ *Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitgliederorganisationen durch ihre Delegierten an der Delegiertenversammlung vertreten sind. Wird diese Vorgabe nicht erfüllt, ist innert eines Monats eine zweite Delegiertenversammlung abzuhalten, an welcher unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitgliederorganisationen nochmals über die Auflösung abgestimmt wird. In beiden Fällen richtet sich das massgebende Quorum nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c.*

² *Mit der Auflösung ist darüber zu bestimmen, wer mit der Liquidation des Vereins beauftragt wird.*

³ Ein im Rahmen der Liquidation resultierender Aktivenüberschuss wird an die Stadt Bern übertragen mit der Auflage, diese Mittel für einen quartiersspezifischen Zweck im jeweiligen Stadtteil zu verwenden.

Art. 16 Inkrafttreten / Revision

¹ *Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom angenommen und sind gleichentags in Kraft getreten.*

² *Die Statuten wurden anlässlich der Sitzung vom XX.XX.XXXX revidiert (Art. X, Art X Abs. 2).*

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
9. Mai 2007		Anhang 1	1. Juni 2007
19. März 2008		29 Abs. 5 (neu)	1. April 2008
13. Mai 2009		Anhang 1	1. Juli 2009
26. August 2009		9, 12, 18, 20–24, 26, 30	15. September 2009
16. Februar 2011		13, 17	1. Mai 2011
17. Oktober 2012		Vizepräsidentin	17. Oktober 2012
18. Dezember 2013		2, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 22a, 24, 25, 27	1. Januar 2014
21. September 2016		14 Abs. 2, Anhang 1	1. Dezember 2016
14. Dezember 2016		28, 28a (neu), 29, 29a (neu), Anhang 2	1. Januar 2017
24. November 2021	Gemeinderatsbeschluss Nr. 2021-1401	(neu) (neu) (neu) (neu)	1. Januar 2022
17. November 2021	Gemeinderatsbeschluss Nr. 2021-1358	(neu)	1. Januar 2022
14. Juni 2023	Gemeinderatsbeschluss Nr. 2023-707	Art. 9 Anhang 1	1. August 2023
29. Oktober 2025	Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-1369	Art. 2 Art. 7 Art. 9 Art. 12 Art. 14 Art. 15 Art. 16 Art. 17 Art. 18 Art. 20 Art. 21 Art. 22 (aufgehoben)) Art. 22a (aufgehoben)) Art. 23 (aufgehoben)) Art. 24 Art. 25 Art. 26 Art. 27	1. Januar 2026